

## **Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Datenschutz bei Stellenausschreibungen**

### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO ist für das Verarbeiten von Bewerberdaten

Staatliche Schulamts Tübingen  
Tel.: +49 7071/99902-100  
E-Mail: [poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de](mailto:poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de)

### **2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie folgendermaßen:  
E-Mail: [Carsten.Zuehlke@ssa-tue.kv.bwl.de](mailto:Carsten.Zuehlke@ssa-tue.kv.bwl.de)  
Tel.: +49 7071/99902-205

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre Bewerbungsdaten, um beurteilen zu können, ob Sie die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die Stelle, auf die Sie sich bewerben, besitzen. Die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Haushaltsrecht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Begründung eines Beamten-/ Beschäftigten-/ Praktikantenverhältnisses sind Art. 88 DS-GVO, § 15 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 83 bis 85 Landesbeamtengesetz.

Wir erheben und verarbeiten zur Abwicklung Ihrer Bewerbung folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Vorname, Name
- Staatsangehörigkeit
- Kommunikationsdaten
- Geburtsdatum
- Bewerbungsdaten (wie Schulabschluss, Ausbildung, Studium, beruflicher Werdegang)

### **4. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Empfänger der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Personalverantwortlichen sowie die Personalvertretungen im Staatlichen Schulamt Tübingen und im Regierungspräsidium Tübingen, bei Verfahren im höheren Dienst die entsprechenden Personen im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie die dortige zuständige Personalvertretung.

### **5. Speicherdauer**

Ihre personenbezogenen Daten/Bewerbungsunterlagen werden sechs Monate nach dem Zugang der Ablehnung vernichtet, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

### **6. Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DS-GVO beim Vorliegen der dortigen Voraussetzungen die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 18 DS-GVO beim Vorliegen der dortigen Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen,
- unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- unter den Voraussetzungen des Art. 21 DS-GVO das Recht auf Widerspruch,

- gemäß Art. 77 DS-GVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg wenden.

Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden- Württemberg zu.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg (LfDI BW)  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Telefon: +49 711/61 55 41 - 0  
Telefax: +49 711/61 55 41 - 15  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

## **7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Rechtmäßigkeit des durchzuführenden Auswahlverfahrens und dessen Abwicklung nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 15 LDSG erforderlich. Das Fehlen von relevanten personenbezogenen Daten in den Bewerbungsunterlagen kann die Nichtberücksichtigung bei der Vergabe des Dienstpostens / der Stelle zur Folge haben. Die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Haushaltsrecht. Danach ist die Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen.